

MPRA

Munich Personal RePEc Archive

Sollten Haftungsregeln durch Strafen ergänzt werden?

Schmitz, Patrick W.

1997

Online at <https://mpra.ub.uni-muenchen.de/6937/>
MPRA Paper No. 6937, posted 01 Feb 2008 12:51 UTC

Sollten Haftungsregeln durch Strafen ergänzt werden? *

Patrick W. Schmitz

Universität Bonn, 1997

1. Einleitung

Die ökonomische Analyse des Rechts ("law and economics") ist ein relativ junges Forschungsgebiet.¹ In dieser Literatur wird anhand einfacher Modelle versucht, das Verhalten rationaler Parteien angesichts der Anreizwirkungen alternativer Rechtsnormen zu erklären (positive Theorie). Die Rechtsnormen können dann danach beurteilt werden, inwiefern sie im Ergebnis zu effizienten Allokationen führen (normative Theorie). Ausgangspunkt der Literatur ist das auf den bekannten Artikel von Coase (1960) zurückgehende "Coase-Theorem". Dieses Theorem besagt, daß die ursprüngliche Zuordnung von übertragbaren Rechtspositionen zwar Verteilungswirkungen hat, die allokativer Effizienz aber nicht beeinflusst, sofern Verhandlungen zwischen den beteiligten Parteien nicht durch Transaktionskosten behindert werden.²

Die ökonomische Analyse des Rechts beschäftigt sich demnach mit Situationen, welche durch positive Transaktionskosten gekennzeichnet sind. Eine grobe Abgrenzung zwischen zwei wesentlichen Gebieten des Zivilrechts läßt sich wie folgt vornehmen:³ Das Vertragsrecht (contract law) betrifft Beziehungen zwischen Parteien, für die die ex ante Verhandlungskosten niedrig sind. Das Schadensrecht (tort law) betrifft hingegen Situationen, in denen die beteiligten Parteien aufgrund hoher Transaktionskosten ex ante keine vertragliche Beziehung eingegangen sind.⁴ Dies ist insbesondere in dem hier betrachteten Teilbereich des Schadensrechts der Fall, welcher Unfälle zwischen Fremden betrifft. Wenn Autofahrer A aufgrund einer Unachtsamkeit den am Straßenrand parkenden Wagen des B beschädigt, so konnten die beteiligten Parteien A und B offenbar ex ante keinen Vertrag abschließen, der die Höhe des zu leistenden Schadenersatz festlegt, da sich A und B noch gar nicht kannten.

* Auf dem vorliegenden Diskussionspapier beruht die folgende Publikation:

Schmitz, P.W. (1997), „Sollten Haftungsregeln durch Strafen ergänzt werden?“, Jahrbuch für Wirtschaftswissenschaften, Bd. 48, S. 351-360.

Ein zentrales Resultat im Rahmen der ökonomischen Analyse des Schadensrechts ist das Theorem von Shavell.⁵ Das Theorem betrifft die Anreizwirkungen alternativer Haftungsregeln auf die Wahl von beobachtbaren Sorgfalts- und nicht-beobachtbaren Aktivitätsniveaus. Insbesondere werden die Verschuldenshaftung (negligence rule) und die Gefährdungshaftung (strict liability) analysiert. Im Rahmen der Gefährdungshaftung haftet ein Schädiger (injurer) immer, wenn er einen Schaden bei einem Geschädigten (victim) verursacht hat. Im Rahmen der Verschuldenshaftung haftet der Schädiger nur dann, wenn er fahrlässig gehandelt hat, d.h. wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt (due care) außer acht gelassen hat. Shavell (1980, 1987) hat gezeigt, daß im allgemeinen keine Haftungsregel das Effizienz-Ziel erreicht.

Es stellt sich daher die Frage, inwiefern die soziale Wohlfahrt erhöht werden kann, wenn man das rechtliche Instrumentarium über Haftungsregeln hinaus erweitern würde. In der rechtsökonomischen Literatur werden in diesem Zusammenhang vor allem das Steuer- und das Regulierungsrecht genannt. Letzteres kann insbesondere zur ergänzenden Steuerung der Sorgfaltsniveaus herangezogen werden, z.B. wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt eine unsichere Größe darstellt.⁶ Hier soll jedoch die wesentlich problematischere Steuerung der Aktivitätsniveaus im Vordergrund stehen. Die Erhebung einer Pigou-Steuer ist nicht möglich, wenn weder die Aktivitätsniveaus noch andere Größen, die mit der Aktivität in Zusammenhang stehen, beobachtbar sind. Als Ausweg bietet sich jedoch an, Strafen zu erheben, falls es zu einem Unfall gekommen ist.⁷ Im Gegensatz zum Schadenersatz fließen Strafen nicht dem Geschädigten, sondern dem Staat zu. Tatsächlich scheint dieses zusätzliche rechtliche Instrument eine Wohlfahrtsverbesserung zu ermöglichen.

Bei näherer Betrachtung stellt sich jedoch heraus, daß diese Schlußfolgerung relativiert werden muß. Es sind durchaus Umstände denkbar, in denen eine Ergänzung der Haftungsregeln durch Strafen keine Wohlfahrtsverbesserung mit sich bringt. Angenommen, die zuständigen staatlichen Organe erfahren nicht automatisch von einem Unfall, d.h. eine Anzeige ist erforderlich. In diesem Fall ist fraglich, ob der Geschädigte die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft informieren wird. Nachdem es zu einem Unfall gekommen ist, sind sich Schädiger und Geschädigter nämlich nicht mehr fremd. Sie können daher gemäß dem Coase-Theorem eine Vereinbarung treffen, um den Nutzenverlust, den die Zahlung einer Strafe mit sich bringen würde, zu verhindern. Dies kann die erwünschte Anreizwirkung der Strafandrohung neutralisieren.

Der vorliegende Artikel gliedert sich wie folgt: In Abschnitt 2 wird das Theorem von Shavell verallgemeinert und formal anhand eines bilateralen Externalitäten-Problems

dargestellt. In Abschnitt 3 wird diskutiert, ob und inwiefern mit Hilfe von Strafen mehr als mit den Mitteln des Zivilrechts alleine erreicht werden kann. Im letzten Abschnitt werden die Resultate zusammenfassend dargestellt.

2. Haftungsregeln

Betrachtet wird die folgende Situation. Es gibt zwei Gruppen von risikoneutralen Individuen: Potentielle Schädiger (z.B. Radfahrer) und potentielle Geschädigte (z.B. Fußgänger). Die beiden Gruppen setzen sich aus jeweils identischen Individuen zusammen, so daß es zulässig ist, im folgenden einen repräsentativen Schädiger und einen repräsentativen Geschädigten zu betrachten. Alle Individuen wählen simultan ein Aktivitätsniveau und ein Sorgfaltsniveau. Das Aktivitätsniveau beschreibt z.B. die Anzahl der pro Tag zurückgelegten Kilometer, das Sorgfaltsniveau den Grad an der im Straßenverkehr aufgewendeten Vorsicht. Mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit, welche von den Aktivitäts- und Sorgfaltsniveaus abhängt, kommt es zu einem Unfall, d.h. es entsteht ein Schaden. Formal liegt somit ein bilaterales Externalitäten-Problem vor, denn der erwartete Nutzen des Geschädigten hängt nicht nur von seinen eigenen Entscheidungen ab, sondern auch von denen des Schädigers. Der in monetären Einheiten gemessene Nutzen eines Schädigers lautet $U(s, x)$, wobei s das Aktivitätsniveau und x das Sorgfaltsniveau des Schädigers bezeichnet. Die Funktion $U(s, x)$ sei streng konkav in x und in s . Der erwartete Nutzen eines Geschädigten lautet

$$(1) \quad V(t, y) = v(t, y) - p(s, t, x, y) l(x, y),$$

wobei t das Aktivitätsniveau und y das Sorgfaltsniveau des Geschädigten bezeichnet. Die Funktion $v(t, y)$, welche den in monetären Einheiten gemessenen Bruttonutzen des Geschädigten darstellt, sei streng konkav in t und in y . Die Funktion $p(s, t, x, y)$ beschreibt die Wahrscheinlichkeit eines Unfalls, während $l(x, y)$ die Höhe des erwarteten Schadens bedingt auf das Ereignis eines Unfalls bezeichnet. Der (unbedingte) erwartete Schaden $p(s, t, x, y) l(x, y)$ sei streng monoton steigend und konvex in den Aktivitätsniveaus s und t sowie streng monoton fallend und konvex in den Sorgfaltsniveaus x und y . Vereinfachend wird angenommen, daß alle Funktionen zweimal stetig differenzierbar sind. Die Annahmen stellen sicher, daß eindeutige innere Lösungen existieren.

Die First-Best Allokation ("soziales Optimum") von Aktivitäts- und Sorgfaltsniveaus (s^*, t^*, x^*, y^*) wird durch Maximierung der Nutzensumme $U(s, x) + V(t, y)$ bestimmt. Die Bedingungen erster Ordnung lauten:

$$(2) \quad U_s(s, x) = p_s(s, t, x, y) l(x, y)$$

$$(3) \quad v_t(t, y) = p_t(s, t, x, y) l(x, y)$$

$$(4) \quad U_x(s, x) = p_x(s, t, x, y) l_x(x, y) + p_x(s, t, x, y) l(x, y)$$

$$(5) \quad v_y(t, y) = p_y(s, t, x, y) l_y(x, y) + p_y(s, t, x, y) l(x, y)$$

Wenn es keine Haftungsregeln gibt, werden Schädiger und Geschädigter in nicht-kooperativer Weise Aktivitäts- und Sorgfaltsniveaus so wählen, daß jeweils der eigene Nutzen maximiert wird, gegeben das nutzenmaximierende Verhalten des anderen. Der Schädiger wählt also s und x derart, daß die folgenden Bedingungen erster Ordnung erfüllt sind:

$$(6) \quad U_s(s, x) = 0$$

$$(7) \quad U_x(s, x) = 0$$

Der Geschädigte wählt entsprechend t und y gemäß den folgenden Bedingungen:

$$(8) \quad v_t(t, y) = p_t(s, t, x, y) l(x, y)$$

$$(9) \quad v_y(t, y) = p_y(s, t, x, y) l_y(x, y) + p_y(s, t, x, y) l(x, y)$$

Die Bedingungen für den Geschädigten (8) und (9) stimmen zwar mit den First-Best Bedingungen (3) und (5) überein, die Bedingungen für den Schädiger (6) und (7) weichen jedoch von (2) und (4) ab. Das soziale Optimum wird also verfehlt, falls es keine Haftungsregeln gibt.

Es stellt sich nun die Frage, ob das soziale Optimum mit Hilfe der Instrumente, die das Zivilrecht bereitstellt, erreicht werden kann. Das Zivilrecht sieht vor, daß unter gewissen Umständen der Schädiger dem Geschädigten Schadenersatz zahlen muß. Shavell (1987) folgend wird unterstellt, daß die Aktivitätsniveaus s und t nicht beobachtbar sind. Die Sorgfaltsniveaus x und y sowie die Schadenshöhe hingegen sollen von den Gerichten verifizierbar sein, so daß die Höhe des Schadenersatz auf diese Größen konditioniert sein kann. Allgemein wird eine Haftungsregel somit durch eine Funktion $q(x, y)$

charakterisiert: Wenn es zu einem Unfall kommt, muß der Schädiger eine erwartete Zahlung in Höhe von $q(x, y)$ an den Geschädigten leisten. Der Nettonutzen des Schädigers lautet also

$$(10) \quad U(s, x) - p(s, t, x, y) q(x, y)$$

und der Nettonutzen des Geschädigten lautet

$$(11) \quad V(t, y) + p(s, t, x, y) q(x, y) = v(t, y) - p(s, t, x, y) (l(x, y) - q(x, y)).$$

Zunächst werden die Anreizwirkungen der *Gefährdungshaftung* untersucht. Die Gefährdungshaftung stellt eine verschuldensunabhängige ("strikte") Haftung dar, d.h. der Schädiger haftet immer für den verursachten Schaden, auch wenn er genügend Sorgfalt aufgewendet hat. Formal bedeutet dies, daß $q(x, y) = l(x, y)$ gilt. Der Schädiger maximiert somit seinen Nettonutzen, wenn er s und x gemäß den Bedingungen

$$(12) \quad U_s(s, x) = p_s(s, t, x, y) q(x, y)$$

und

$$(13) \quad U_x(s, x) = p(s, t, x, y) q_x(x, y) + p_x(s, t, x, y) q(x, y)$$

wählt. Da bei der Gefährdungshaftung $q(x, y) = l(x, y)$ gilt, stimmen die Bedingungen (12) und (13) mit den First-Best Bedingungen (2) und (4) überein. Der Geschädigte maximiert jedoch seinen Nettonutzen, wenn er t und y gemäß den folgenden Bedingungen wählt:

$$(14) \quad v_t(t, y) = 0$$

$$(15) \quad v_y(t, y) = 0.$$

Diese Bedingungen stimmen nicht mit (3) und (5) überein, das soziale Optimum wird also verfehlt. Shavell (1987) betont allerdings, daß es den Spezialfall unilateraler Unfälle gibt, in dem das Optimum bei Anwendung der Gefährdungshaftung erreicht wird: Im Fall unilateraler Unfälle sind t und y fix, so daß das soziale Optimum alleine durch (2) und (4) charakterisiert und gemäß (12) und (13) bei der Gefährdungshaftung auch erreicht wird.⁸

Eine alternative Haftungsregel ist die *Verschuldenshaftung*. Bei dieser Regel haftet der Schädiger genau dann, wenn er nicht mindestens das im Verkehr erforderliche Sorgfaltsniveau x^* eingehalten hat.⁹ Formal lautet die Regel also $q(x, y) = l(x, y)$ falls $x < x^*$ und $q(x, y) = 0$ falls $x \geq x^*$. Es ist leicht einzusehen, daß im allgemeinen auch diese Haftungsregel das soziale Optimum verfehlt: Angenommen, der Schädiger könnte durch die Haftungsregel dazu gebracht werden, $x \geq x^*$ zu wählen. In diesem Fall haftet der Schädiger nicht. Er wählt also s so, daß $U_s(s, x) = 0$ gilt; das soziale Optimum wird verfehlt. Wenn der Schädiger $x < x^*$ wählt, wird das soziale Optimum wegen des zu geringen Sorgfaltsniveaus x ebenfalls nicht erreicht.

Es gibt einen Spezialfall, in dem das soziale Optimum bei Anwendung der Verschuldenshaftung erreicht wird: Angenommen, s und t sind fix, d.h. Schädiger und Geschädigter wählen lediglich die Sorgfaltsniveaus x und y . Gegeben $y = y^*$ wird der Schädiger $x = x^*$ wählen: $x > x^*$ lohnt sich für den Schädiger nicht, da er für $x \geq x^*$ nicht haftet und sein Grenzertrag zusätzlicher Sorgfaltsaufwendungen für diese Werte von x^* negativ ist (dies folgt aus (4), $U_{xx}(s, x) < 0$ und $p(s, t, x, y) l_x(x, y) + p_x(s, t, x, y) l(x, y) < 0$). $x < x^*$ lohnt sich für den Schädiger ebenfalls nicht, denn dann müßte er für den gesamten Schaden haften, so daß wieder x^* die für ihn optimale Wahl von x wäre. Gegeben $x = x^*$ muß der Geschädigte bei der Verschuldenshaftung den gesamten Schaden selbst tragen. Somit ist für ihn y^* die optimale Wahl von y . Das soziale Optimum wird also in diesem Spezialfall erreicht.

Analog zur Gefährdungs- und Verschuldenshaftung lassen sich weitere Haftungsregeln analysieren. Zum Beispiel ist denkbar, daß der Schädiger nur dann haftet, wenn der Geschädigte mindestens $y = y^*$ gewählt hat. Es wäre auch möglich, daß sich Schädiger und Geschädigter den Schaden teilen müssen, vgl. Shavell (1987). Der folgende Satz zeigt jedoch, daß keine Regel existiert, welche im allgemeinen Fall (s, t, x und y variabel) sozial optimales Verhalten beider Parteien induzieren kann.

Satz 1

Es existiert keine Haftungsregel $q(x, y)$, welche Schädiger und Geschädigten dazu bewegt, die sozial optimale Allokation (s^*, t^*, x^*, y^*) zu wählen.

Beweis

Angenommen, Schädiger und Geschädigter könnten dazu bewegt werden, $x = x^*$ und $y = y^*$ zu wählen. Es wird gezeigt, daß es nicht möglich ist, $s = s^*$ und $t = t^*$ zu induzieren. Die Bedingung erster Ordnung lautet für den Schädiger

$$(16) \quad U_s(s, x) = p_s(s, t, x, y) q(x, y)$$

und für den Geschädigten

$$(17) \quad v_t(t, y) = p_t(s, t, x, y) (l(x, y) - q(x, y)).$$

Aus (2) und (16) folgt, daß $q(x, y) = l(x, y)$ gelten muß. Aus (3) und (17) folgt jedoch, daß $q(x, y) = 0$ sein muß. Widerspruch! Q.E.D.

Die Intuition für dieses grundlegende Resultat ist einfach: Um einer Partei die richtigen Anreize geben zu können, muß diese Partei den gesamten erwarteten Schaden tragen. Es ist jedoch nicht möglich, daß beide Parteien gleichzeitig den gesamten erwarteten Schaden tragen, solange die Transferzahlungen ausgeglichen sein müssen.¹⁰

3. Strafen

Die Intuition hinter Satz 1 legt nahe, das Instrumentarium des Zivilrechts zu hinterfragen. Eine wesentliche Eigenschaft des Schadenersatz ist, daß eine Partei eine Zahlung leistet, welche die andere Partei in genau dieser Höhe erhält. Denkbar wäre, die zivilrechtliche Haftung durch Sanktionen strafrechtlicher Art zu ergänzen. Insbesondere könnten dem Schädiger Strafen auferlegt werden, welche dem Geschädigten nicht unmittelbar nutzen. Diese Strafen könnten prinzipiell Gefängnisstrafen umfassen. Im folgenden wird jedoch unterstellt, daß die Strafen monetär sind. Der Unterschied zum Schadenersatz ist also allein dadurch gegeben, daß die Zahlung einer Strafe an den Staat, nicht an den Geschädigten erfolgt. Bezeichne $z(x, y)$ die Höhe der erwarteten Strafe, welche der Schädiger zahlen muß, gegeben, daß die zuständigen staatlichen Organe von einem Unfall erfahren. In diesem Fall lautet der Nettonutzen des Schädigers also

$$(18) \quad U(s, x) - p(s, t, x, y) (q(x, y) + z(x, y))$$

und der Nettonutzen des Geschädigten lautet weiterhin

$$(19) \quad v(t, y) - p(s, t, x, y) (l(x, y) - q(x, y)).$$

Satz 2

Das sozial optimale Verhalten von Schädiger und Geschädigtem kann alleine mit Hilfe von Strafen induziert werden, falls die staatlichen Organe über jeden Unfall informiert werden.

Beweis

Setze $q(x, y) = 0$, d.h. von den Mitteln des Zivilrechts werde kein Gebrauch gemacht. Setze $z(x, y) = l(x, y)$. Der Schädiger wählt nun s und x gemäß (2) und (4), der Geschädigte wählt t und y gemäß (3) und (5). Das soziale Optimum wird somit erreicht. Q.E.D.

Es ist jedoch fraglich, welche Bedeutung der Aussage von Satz 2 tatsächlich zukommt. Es ist durchaus denkbar, daß die zuständigen staatlichen Organe nur dann von einem Unfall erfahren, wenn eine Anzeige durch den Geschädigten erfolgt.¹¹ Wie in der Einleitung dargestellt, ist im Unfallrecht eine allokativer Wirkung der Haftungsregeln anzunehmen, da sich die Parteien ex ante noch nicht kennen und daher keine vertragliche Beziehung miteinander eingegangen sind. Nachdem es jedoch zu einem Unfall gekommen ist, sind sich die beteiligten Parteien nicht mehr fremd! Gemäß dem Coase-Theorem ist daher davon auszugehen, daß die Parteien miteinander verhandeln und ihren gemeinsamen Nutzen maximieren können. Den Parteien bietet sich somit die Möglichkeit der Kollusion.

Wenn der Geschädigte den Schädiger anzeigt, muß der Schädiger eine Strafe in Höhe von $z(x, y)$ an den Staat zahlen. Wenn der Geschädigte von einer Anzeige absieht, entfällt dieser Verlust, d.h. die Nutzensumme der beiden Parteien ist größer. Die Parteien werden sich also darauf einigen, daß der Geschädigte keine Anzeige erstattet, wofür der Schädiger ihm (zusätzlich zu einem ggf. zu leistenden Schadenersatz) eine Zahlung in einer Höhe zwischen 0 und $z(x, y)$ zukommen lassen wird. Bezeichne $\alpha z(x, y)$ diese Seitenzahlung, wobei α einen Wert zwischen 0 und 1 annimmt. Die Höhe von α hängt von der relativen Verhandlungsstärke der Parteien ab, so mag etwa $\alpha = 0,5$ naheliegend sein (vgl. Nash-Verhandlungslösung).¹²

Satz 3

Jede Allokation, welche durch die Kombination aus zivil- und strafrechtlichen Instrumenten erreicht werden kann, kann auch durch zivilrechtliche Instrumente alleine erreicht werden, falls Kollusion zwischen den beteiligten Parteien möglich ist.

Beweis

Gegeben sei eine Kombination aus Schadenersatzregel $q(x, y)$ und Strafe $z(x, y)$. Gemäß der obigen Diskussion lautet der Nettonutzen des Schädigers

$$(20) \quad U(s, x) - p(s, t, x, y) (q(x, y) + \alpha z(x, y))$$

und der Nettonutzen des Geschädigten lautet

$$(21) \quad v(t, y) - p(s, t, x, y) (l(x, y) - q(x, y) - \alpha z(x, y)).$$

Zu zeigen ist, daß mit einer alternativen Schadenersatzregel $Q(x, y)$ alleine genau soviel erreicht werden kann, wie mit der Kombination aus $q(x, y)$ und $z(x, y)$. Um zu sehen, daß dies tatsächlich der Fall ist, reicht es,

$$(22) \quad Q(x, y) = q(x, y) + \alpha z(x, y)$$

zu setzen.

Q.E.D.

Es zeigt sich also, daß die Mittel des Strafrechts im Rahmen der hier betrachteten Probleme verzichtbar sind; die Erweiterung des rechtlichen Instrumentariums führt zu keiner Wohlfahrtsverbesserung. Zu beachten ist allerdings, daß die Durchsetzung der Vereinbarung zwischen Schädiger und Geschädigtem nicht unproblematisch ist. Angenommen, der Schädiger hat $\alpha z(x, y)$ an den Geschädigten gezahlt. Warum sollte dieser anschließend den Schädiger nicht dennoch anzeigen? Dieses Problem ist in der Literatur über Kollusion (vgl. Tirole, 1992) wohlbekannt. Eine mögliche Erklärung dafür, daß der Geschädigte in diesem Fall von einer Anzeige absieht, liefert z.B. der Gedanke der Reziprozität (vgl. Fehr, Gächter u. Kirchsteiger, 1997): Nachdem er eine Zahlung des Schädigers akzeptiert hat, fühlt sich der Geschädigte vielleicht verpflichtet, auch seinen Teil der Vereinbarung einzuhalten und tatsächlich von einer Anzeige abzusehen. Die Frage

der Durchsetzbarkeit impliziter Vereinbarungen ist jedoch im allgemeinen nicht abschließend geklärt und bleibt ein wichtiges Problem für zukünftige Forschungsbemühungen.

4. Fazit

Anhand eines bilateralen Externalitäten-Problems wurde gezeigt, daß im allgemeinen Fall, d.h. wenn Schädiger und Geschädigter sowohl Sorgfalts- als insbesondere auch Aktivitätsniveaus wählen, weder die Verschuldens- oder Gefährdungshaftung noch eine andere Haftungsregel sozial optimales Verhalten induzieren kann.

Strafrechtliche Sanktionen können hingegen sozial optimales Verhalten bewirken, falls die staatlichen Organe von jedem Unfall erfahren. Allerdings lohnt es sich für beide Parteien, wenn von einer Anzeige abgesehen und der Gewinn durch die somit vermiedene Strafe aufgeteilt wird. Dadurch werden jedoch die Anreize wiederum verzerrt, so daß letztlich im hier analysierten Modell nicht mehr als mit einer Schadenersatzregelung alleine erreicht werden kann.

Summary

This article considers a bilateral externality problem, in which injurers and victims choose activity levels and levels of care. The incentive effects of liability rules and fines for harm done are analyzed. It is shown that in general socially optimal behaviour can only be induced if fines are imposed. However, if collusion between the injurer and the victim is possible, we cannot achieve more with the help of fines than with liability rules alone.

Literatur

- Coase, R. (1960), The Problem of Social Cost. *Journal of Law and Economics*, Vol. 3, S. 1-44.
- Cooter, R. (1985), The Coase Theorem, in: *The New Palgrave*.
- Cooter, R. (1991), Economic Theories of Legal Liability. *Journal of Economic Perspectives*, Vol. 5, S. 11-30.
- Cooter, R. und Ulen, T. (1989), *Law and Economics*. Glenview: Illinois.
- Ewerhart, C. und Schmitz, P. (1996), Die theoretische Fundierung unvollständiger Verträge. *Homo Oeconomicus*, Bd. XIII, S. 501-514.
- Ewerhart, C. und Schmitz, P. (1997), Der Lock-in Effekt und das Hold-up Problem. *WiSt*, Bd. 26, S. 360-363.
- Fehr, E., Gächter, S. und Kirchsteiger, G. (1997), Reciprocity as a Contract Enforcement Device: Experimental Evidence. *Econometrica*, Vol. 65, S. 833-860.
- Holmström, B. (1982), Moral Hazard in Teams. *Bell Journal of Economics*, Vol. 13, S. 324-340.
- Kaplow, L. und Shavell, S. (1994), Optimal Law-Enforcement with Self-Reporting of Behaviour. *Journal of Political Economy*, Vol. 102, S. 583-606.
- Kolstad, C., Ulen, T. und Johnson, G. (1990), Ex Post Liability for Harm vs. Ex Ante Safety Regulation: Substitutes or Complements? *American Economic Review*, Vol. 80, S. 888-901.
- Posner, R. (1986), *Economic Analysis of Law*. Boston.
- Posner, R. (1987), The Law and Economics Movement. *American Economic Review*, Vol. 77, S. 1-13.
- Rose-Ackerman, S. (1991), Regulation and the Law of Torts. *American Economic Review*, Vol. 81, S. 54-58.
- Schäfer, H.-B. und Ott, C. (1995), *Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts*. Berlin Heidelberg.
- Schweizer, U. (1988), Externalities and the Coase Theorem: Hypothesis or Result. *Journal of Institutional and Theoretical Economics*, Vol. 144, S. 245-266.
- Shavell, S. (1980), Strict Liability versus Negligence. *Journal of Legal Studies*, Vol. 9, S. 1-25.
- Shavell, S. (1984), A model of the optimal use of liability and safety regulation. *Rand Journal of Economics*, Vol. 15, S. 271-280.

Shavell, S. (1987), *The Economic Analysis of Accident Law*. Cambridge.

Tirole, J. (1992), *Collusion and the Theory of Organization*. In: Laffont, J.J. (Hrsg.), *Advances in Economic Theory*, Cambridge.

Tirole, J. (1994), *Incomplete Contracts: Where Do We Stand?* IDEI Discussion Paper.

Fußnoten

- 1 Siehe Posner (1986 und 1987) sowie Cooter und Ulen (1989).
- 2 Zum Coase-Theorem vgl. Cooter (1985) und Schweizer (1988).
- 3 Siehe hierzu auch Cooter und Ulen (1989, S. 341).
- 4 Tort bedeutet unerlaubte Handlung bzw. Delikt. Siehe auch Cooter (1991).
- 5 Vgl. auch die untechnische Darstellung bei Schäfer und Ott (1995, S. 202).
- 6 Siehe Kolstad, Ulen und Johnson (1990), Shavell (1984) und Rose-Ackerman (1991).
- 7 Wie Shavell (1987, S. 278) zutreffend betont, sind derartige "fines for harm done" zu unterscheiden von der Heranziehung des Strafrechts zur Durchsetzung von Steuer- und Regulierungsrecht. Die Tatsache, daß das Delikt der fahrlässigen Sachbeschädigung nach deutschem Strafrecht nicht strafbar ist, spielt für eine normative Analyse keine Rolle. Es sollen vielmehr Aspekte ökonomisch diskutiert werden, welche eine diesbezügliche Änderung des Rechts wünschenswert erscheinen lassen könnten.
- 8 Man beachte, daß analog auch das Verhalten des Schädigers (s und x) irrelevant sein könnte; in diesem Fall würde das soziale Optimum erreicht, wenn es keine Haftung gäbe.
- 9 Für den Fall, daß das im Verkehr erforderliche Sorgfaltsniveau \underline{x} abweichend von dem optimalen Sorgfaltsniveau x^* festgelegt wird, vgl. Shavell (1987, S. 98).
- 10 Ein mit Satz 1 verwandtes Resultat ist in der Vertragstheorie als "Moral Hazard in Teams" (Holmström, 1982) bekannt. Wenn zwei Agenten in nicht-kooperativer Weise Anstrengungen leisten, jedoch nur die Summe der Anstrengungen (Überschuß) beobachtbar ist, so wählt ein Agent nur dann das effiziente Anstrengungsniveau, wenn er den gesamten Überschuß erhält. Im Jargon der Vertragstheorie wird der Agent dann zum "residual claimant". Es ist jedoch offensichtlich bei ausgeglichenen Transferschemen nicht möglich, beide Parteien gleichzeitig zum "residual claimant" zu machen.
- 11 Im folgenden wird nicht zwischen Anzeige und Strafantrag unterschieden. Entscheidend ist, daß es nur dann zur Strafverfolgung kommt, wenn der Geschädigte die staatlichen Verfolgungsorgane informiert. Da nur bilaterale Unfälle betrachtet werden und sich der Schädiger hier sicher nicht selbst anzeigen wird (vgl. Kaplow und Shavell, 1994), gibt es per Annahme keine andere Möglichkeit, welche zu Ermittlungen führen könnte.
- 12 Es gibt Parallelen zwischen Satz 3 und dem sogenannten Hold-up Problem aus der Literatur über unvollständige Verträge (vgl. Ewerhart und Schmitz, 1996 und 1997). Auch in dieser Literatur realisieren die Parteien durch kooperatives Verhalten ex post einen Gewinn, dessen Aufteilung sie ex ante antizipieren, wodurch Investitionsanreize

verzerrt werden. An die Stelle der Kollusion tritt dort das Problem der Wiederverhandlung von Verträgen (die Analogie von Kollusion und Wiederverhandlung betont auch Tirole, 1994).